

TOP 26:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Drucksache: 486/10

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die noch vorhandenen erbrechtlichen Ungleichbehandlungen ehelicher und nichtehelicher Kinder, soweit möglich, zu beseitigen. Nach gegenwärtiger Rechtslage sind vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder im Erbrecht ehelichen Kindern nicht vollständig gleichgestellt. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) enthält für sie in Artikel 12 § 10 Absatz 2 eine Sonderregelung. Danach finden für diese nichtehelichen Kinder die früheren Vorschriften weiter Anwendung, nach denen sie mit ihren Vätern als nicht verwandt galten und dementsprechend auch kein Erbrecht besaßen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 (- 3545/04 -, FamRZ 2009, 1293) festgestellt, dass diese Regelung gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt und Deutschland deshalb zu Entschädigungszahlungen an ein betroffenes nichteheliches Kind verpflichtet ist.

Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sieht der Entwurf vor:

- Regelung für künftige Erbfälle

Für künftige Erbfälle soll eine Gleichstellung der erbrechtlichen Verhältnisse von nichtehelichen und ehelichen Kindern durch eine Aufhebung der Stichtagsregelung in Artikel 12 § 10 Absatz 2 NEhelG erreicht werden. Danach wären vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, die bisher nicht gesetzliche Erben ihres Vaters und seiner Verwandten waren, - wie alle anderen nichtehelichen Kinder - den ehelichen Kindern gleichgestellt.

- Regelung für Erbfälle in der Vergangenheit

Bei Erbfällen, die sich bereits vor der Geltung dieses Gesetzes ereignet haben, differenziert der Entwurf zwischen Erbfällen, die sich nach der Entscheidung des EGMR, jedoch vor einer Verkündung dieses Gesetzentwurfs ereignet haben, und Erbfällen vor der Entscheidung des EGMR.

-- Erbfälle nach der Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009

Bei Erbfällen, die sich nach der Entscheidung des EGMR ereignet haben, sieht der Entwurf eine auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs rückwirkende Rechtsänderung vor. Insoweit könne ein schutzwürdiges Vertrauen in die Beständigkeit des bislang geltenden Rechtszustandes nicht angenommen werden.

-- Erbfälle vor der Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009

Bei Erbfällen, die sich vor der Entscheidung des EGMR ereignet haben, soll dagegen das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen, insbesondere der bisherigen Erben, überwiegen. Eine rückwirkende Entziehung der Erbenstellung wäre auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass es in diesen Fällen hinsichtlich der Erbenstellung bei der bisherigen Rechtslage verbleibt.

-- Besonderheiten beim Staatserbrecht

Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen der Staat direkt von der geltenden Rechtslage profitiert hat. Das ist dann der Fall, wenn - bis auf die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder - weder Verwandte noch Ehegatten des Erblassers vorhanden waren oder die Erbschaft ausgeschlagen wurde und damit gemäß § 1936 BGB der Staat, das heißt ein Land oder der Bund, Erbe geworden ist. Für diese Fälle sieht § 10 Absatz 3 NEhelG-E vor, dass der Staat Ersatz in Höhe des Wertes des Vermögenserwerbs an die betroffenen nichtehelichen Kinder zu leisten hat.

- Übergangsregelungen im Verfahrens- und Kostenrecht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll geprüft werden, in welcher Form im beabsichtigten Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden kann, dass nur Erbfälle geregelt werden sollen, die nach dessen Inkrafttreten eingetreten sind.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die weiteren Einzelheiten sind aus Drucksache 486/1/10 ersichtlich.